



Siehe 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 GE Teil I

Siehe 2. Änderung des B-Planes Nr. 32 GE Teil I

Siehe 3. und 4. Änderung für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32 GE Teil I

0.65
S-D od. PD
15° - 30° DN

0.6
S-D od. PD
15° - 30° DN

M. 1 : 1000

Bebauungsplan
Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteil-
straße 1. Abschnitt

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Flr.-Nr. 459 Teil I, 443, 450 Teil I, 461, 462, 463, 467 Teil I, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487 Teil I, und 507/1 Teil I, der Gemarkung Dilling.

Die Gemeinde Dilling erhebt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.8.1976, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.5.78 Art 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung (BauNVO) i. d. F. vom 15.9.77 diesen Bebauungsplan als

Satzung

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gewerbegebiet (GE)
2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können mit Ausnahme von Einfriedungen und Stellplätzen für bewegliche Kraftfahrzeuge ausnahmsweise zugelassen werden.

1. Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der äußeren Gestaltung

GE	TI	Gewerdeg.	Nebenzul.
0.6	0.65	Grundflächen- Zahl	Grundflächen- Zahl
15° - 30° DN	15° - 30° DN	Abw. Dach- Neigung	Abw. Dach- Neigung

SD = SATTELDACH PD = PULTDACH
Für die Bauweise gilt gemäß § 22 BauNVO offene Bauweise festgesetzt. Inoffene Bauweise ist über Grenzen hinaus zugelassen, die darüber zu der von West nach Ost verlaufenden Erschließungsstraße liegen.

5. Erforderliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässiger Stellplätze und der privaten öffentlichen Nutzung der Erschließungsstraße sind Stellplätze im Maßstab für Kraftfahrzeuge ausnahmsweise zulässig. Eintragungs- oder Parkflächen sind erforderlich.

6. Grünflächen entlang der Straßenverkehrsflächen dürfen nur für das Verkehrstechnik notwendige Maß der Aus- und Einfrieden umschlossen werden.

7. Alle Einfriedungen sind mit Maschenweite 20 cm mit Stützen aus Eisenstählen oder deren Äquivalent und einer maximalen Höhe von 1,50 m gemessen über der Geländeoberfläche zulässig. Die Einfriedung entlang der Straßenseite muss für den Verkehrstechnik notwendig sein.

8. Entlang der bestehenden, bzw. durch Festlegung neu entstehenden Grundstücksgrenzen sind auf jeder Seite ein 2,50 m breiter Grünstreifen festgesetzt, soweit diese Grenzen nicht durch nachfolgende bauweise überbaut werden.

9. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht für Lagerflächen, Ger. und Fahrzeugen notwendig sind.

10. An Gebäuden sind Werbeanlagen nur maximal 1,00 m über Traufhöhe oder über oberer Kante der Fassade zulässig. Bei Leuchtschriften sind Lichtunterbrechungen unzulässig.

11. Innerhalb der Montagefläche ist jede Art von Lagerung, Beheizung und Befestigung über 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche unzulässig.

12. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
13. Zu- und Ausfahrtsverbot
14. Baugrenzen
15. Öffentliche Straßenverkehrsfläche: Fahrbahn, Gehweg
16. Öffentliche Grünflächen, als Gehölzfläche zu bepflanzen nach den Festsetzungen Punkt 14/1/2 u. 3.
17. private Grünfläche, als Gehölzfläche zu bepflanzen nach den Festsetzungen Punkt 14/1/2 u. 3.
18. Pflanzangebot für Baum I. Ordnung nach 1971.
19. Pflanzangebot für Baum II. Ordnung nach 1972.

- 19.1. Blume I. Ordnung
Pflanzstärke: 16 - 20 cm Stammumfang
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Salix alba - Silberweide
Ulmus carpinifolia - Feldulme
Je 500 m² Umgebungsfläche ist ein Baum I. Ordnung zu pflanzen, von dem öffentlichen Wegen ist ein Mindestabstand von 5 m zu halten.

X ZU 3. Aus betriebstechnischen Gründen kann ausnahmsweise Flachdach zugelassen werden.

- 19.2. Baum II. Ordnung
Pflanzgröße: 250 - 300 cm
Alnus glutinosa - Schwarzalpe
Pinus incana - Graubuche
Betula verrucosa - Birke
Corylus betulus - Haselbuche
Sorbus aucuparia - Hainbuche
Je 500 m² Umgebungsfläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.

19.3. Feldgehölze für die öffentlichen und privaten Grünflächen entlang der öffentlichen Wege und der Erschließungsstraße
Pflanzstärke: 2 x 100 cm
Höhe: 100 - 125 cm

- | | |
|------------------|----------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Cornus arbuscula | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Salix caprea | Salweide |
| Salix purpurea | Purpurweide |

Die Pflanzung hat in Reihern von max. 1,50 m x 1,50 m in Gruppen von mindestens 15 Stück je Art zu erfolgen.

20. Die zur Verwendung kommenden Pflanzen müssen den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Gartenbauern für Bäume Klasse A entsprechen. Beschädigte, ausgefallene oder nicht angewachsene Pflanzen müssen in der nächstfolgenden Pflanzperiode in gleicher Art und Größe ersetzt werden.

21. z.B. Maßzahl in Metern

22. Straßenbegrenzungslinie

- B) Textlicher Hinweis**
- Der höchste Grundwasserstand liegt 2,20 m unter Oberkante Gelände. Tiefengehende Bauarbeiten sind entsprechend zu sichern.
- C) Hinweise durch Pflanzzeichen**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - aufzunehmende Grundstücksgrenzen
 - vorgesehene Grundstücksteilungen
 - Flurstücknummern
 - vorhandene Hauptgebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Fahrspuren

D) Verfahrenshinweise

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 11. Juli 1977 bis 11. August 1977 und vom 5.6.1978 bis 5.2.1979 in der Gemeindeverwaltung Dilling in Rathaus Zimmer 10 öffentlich ausgestellt.

Dilling, den 28.1.1980

1. Bürgermeister

2. Die Begründung hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 24.7.1979 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Dilling, den 28.1.1980

1. Bürgermeister

3. Der Landrät Herr Fürstentafelbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 11.11.1979 (1-610-1176-420) Dilling gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung vom 23.10.1963 (GVBl. S. 927) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Fürstentafelbruck, den 11. Februar 1979

I.A. Wieder
Juristischer Staatsbeamter

4. Die Genehmigung ist am 14.11.1979 rechtsüblich durch Anschlag und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 37 des Landkreises Fürstentafelbruck bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei den Gemeinde Dilling im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden zur jederzeitigen Einsichtnahme bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 und § 155a BBauG wurde hingewiesen.

Dilling, den 23. Januar 1980

1. Bürgermeister

Dilling, den 15. Dezember 1975

1. Fassung
- 16.12.1975
- geändert am 22.09.1976
- geändert am 25.01.1977
- geändert am 10.10.1977
- geändert am 24.01.1979
- geändert am 17.07.1979
- geändert am 19.11.1979

Gemeinde Dilling - Bauplatz